

Freiburg im Breisgau, den 1. Februar 1990

Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für Osteuropa: „Hoffnung stärken – durch unsere Hilfe“. — Hausgebet in der Fastenzeit 1990: „Trauern und trösten“. — Informationstag: Gemeindefereferent – Beruf mit Zukunft. — 17. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“. — 90. Deutscher Katholikentag vom 23. – 27. Mai 1990 in Berlin — Beichtdienst im Geistlichen Zentrum. — Portiunkula-Privileg. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Heimschule Lender Sasbach – Aufbaugymnasium – Aufnahme für das Schuljahr 1990/91. — Neue Richtsätze für die Vergütung von Seelsorgsaushilfen. — Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. 12. 1985 im Bereich der kirchlichen Dienstgeber. — Urlaub für Priester im Sommer 1990 in der Erzdiözese Salzburg. — Multiplikatoren-schulung zur Evangelisierung: Einführung in den Grundkurs des Glaubens „Meinen Glauben erneuern“. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Ernennungen. — Zurruesetzungen. — Entpflichtung. — Versetzung. — Anweisung als Pfarradministrator. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 10

### Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für Osteuropa: „Hoffnung stärken – durch unsere Hilfe“

Liebe Schwestern und Brüder!

In den zurückliegenden Monaten durften wir den beispiellosen Aufbruch der Menschen in unseren östlichen Nachbarländern und in Osteuropa miterleben. Die Sehnsucht nach Freiheit und Demokratie bahnte sich unaufhaltsam ihren Weg. Herrschaftssysteme, die auf Ideologie und Einschüchterung gegründet waren, brachen vor diesem Ansturm zusammen. Überall haben Christen mit ihrer Überzeugung von der unzerstörbaren Menschenwürde und mit der Kraft des Wortes und der Wahrheit dieser Umwälzung entscheidende Impulse gegeben.

Der Aufbau einer neuen gerechten Ordnung ist die Aufgabe der Stunde. Sie wird in schmerzlicher Weise durch die Hinterlassenschaft jahrzehntelanger Mißwirtschaft belastet. Der schwierige Weg unserer Nachbarvölker zu wirtschaftlicher und sozialer Gesundheit verlangt vielen, die bereits nahe dem Existenzminimum leben, neue schwere Opfer ab. Kinder und alte Menschen, Kranke und Behinderte haben unter der Teuerung und den Folgen der Vernachlässigung der medizinischen und sozialen Einrichtungen am meisten zu leiden. Beschaffung von Le-

bensmitteln und Hilfen im Gesundheitswesen sind besonders notwendig.

Voll Dankbarkeit stellen wir Bischöfe fest, daß sich die Menschen in unserem Land diesem Ruf nicht verschließen. Viele haben schon geholfen. Aber erst nach und nach wird die Notlage weiter Bevölkerungskreise im östlichen Europa in ihrem ganzen Ausmaß sichtbar. Die Kirche, die während der kommunistischen Herrschaft für viele oft der letzte Rückhalt war, muß besonders jetzt den Menschen konkrete Hoffnung für die Gestaltung der Zukunft ihrer Völker aufzeigen und bringen. Von Kirche zu Kirche haben wir dafür erprobte, zuverlässige Wege.

Um auch von unserer Seite ein Zeichen der Solidarität zu setzen, rufen wir darum für Sonntag, den 18. Februar 1990, zu einer Sonderkollekte auf. Gleichzeitig wollen wir alle an diesem Tag in besonderer Weise unserer Brüder und Schwestern im Gebet gedenken.

Im Namen der notleidenden Menschen in Osteuropa danke ich Ihnen von Herzen für Ihre Großzügigkeit. Verwirklichen wir durch unsere Gabe etwas von der Verheißung Gottes im Alten und im Neuen Testament: „Reichlich gibt er den Armen; seine Gerechtigkeit hat Bestand für immer“ (Ps 112,9; 2 Kor 9,9).

Freiburg i. Br., den 24. Januar 1990

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Vorstehender Aufruf ist am **Sonntag, dem 11. Februar 1990**, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse bekanntzugeben. Die Sonderkollekte ist am **Sonntag, dem 18. Februar 1990**, als einzige Kollekte durchzuführen. Das Kollektenergebnis soll alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Postgirokonto Karlsruhe Nr. 23 79-755, BLZ 660 100 75, mit dem Vermerk „Sonderkollekte Osteuropa“ überwiesen werden.

Nr. 11

Ord. 19. 1. 1990

### Hausgebet in der Fastenzeit 1990: „Trauern und trösten“.

Das diesjährige Hausgebet in der Fastenzeit ist auf den Montag nach dem 4. Fastensonntag, 26. März 1990, festgelegt. Der Zeitpunkt möge nach den örtlichen Gegebenheiten vereinbart werden. Ein einladendes Glockenläuten zum Hausgebet wird empfohlen.

Die „Sammelsendung“ des Erzb. Seelsorgeamtes 2/90, die Anfang Februar verschickt wird, enthält ein Muster des Gebetstextes. Die Gebetstexte werden – wie üblich – in der bestellten Stückzahl bis Ende Februar den Dekanaten zuge stellt. Wir stellen fest, daß in vielen Pfarreien wesentlich mehr Texte bestellt werden, als dann tatsächlich auch gebraucht werden. In den Pfarreien dürften zwischenzeitlich realistischere Zahlen bekannt sein.

Die „Sammelsendung“ 3/90 (Anfang März) wird einen Schaukastenhinweis auf das Hausgebet enthalten, in den die örtliche Gebetszeit eingetragen werden kann.

Änderungen der bisher bestellten Stückzahl können berücksichtigt werden, wenn die Änderungsmeldung am 9. Februar 1990 beim Vertrieb des Erzb. Seelsorgeamtes, Postfach 449, 7800 Freiburg, Tel. (07 61) 51 44-110, vorliegt.

Nr. 12

Ord. 23. 1. 1990

### Informationstag: Gemeindereferent – Beruf mit Zukunft

Gemeindereferenten sind in unserer Diözese ein fester Bestandteil der pastoralen Dienste. Seit 60 Jahren gibt es diesen Beruf (früher: „Seelsorgehelferinnen“). Zur Zeit besteht in unserer Diözese ein großer Bedarf an Gemeindereferenten.

Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ führt ein Informationswochenende über die Ausbildung und den Beruf des Gemeindereferenten durch:

*Beginn:* Samstag, 10. März 1990, 15.00 Uhr  
*Ende:* Sonntag, 11. März 1990, 13.00 Uhr

*Tagungsort:* Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik,  
Charlottenburger Straße 18, 7800 Freiburg

Interessenten, die in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für die Ausbildung haben werden, sind zu dieser Informationstagung herzlich eingeladen. *Anmeldungen sind bis zum 2. März 1990* zu richten an das Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, Charlottenburger Straße 18, 7800 Freiburg, Tel. (07 61) 8 85 01-00.

*Ausbildungsvoraussetzungen* für die Aufnahme ins Seminar sind: Mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein praktisches Jahr. Bewerbungsfrist ist jeweils der 31. März des betreffenden Jahres. Bewerbungen sind an das Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik zu richten.

Nr. 13

Ord. 10. 1. 1990

### 17. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“

Die Fachtagung möchte allen, die haupt- oder nebenamtlich mit der Seelsorge im Strafvollzug betraut sind, pastorale Orientierung und Hilfestellung bieten. Sie will aber auch den Studierenden, die sich eine Spezialisierung als Priester oder Laien in Richtung Gefängnisseelsorge vorstellen können, eine Einführung in die Seelsorgsarbeit mit Strafgefangenen geben. Besonders eingeladen sind Neuanfänger im Strafvollzug.

*Thema:* Macht und Ohnmacht im Strafvollzug  
*Termin:* 26. – 30. März 1990  
*Ort:* Würzburg, Burkardushaus am Dom  
*Referate:* Systembeschreibung  
(Pfarrer Jens Röhling, Berlin)  
Macht und Ohnmacht: Grunderfahrungen des Menschen  
(Prof. Dr. J. Heyer, IBMV, Bad Homburg)  
Deine Sprache verrät Dich ...  
(Dekan Dr. Fritz Sperle, Adelsheim)  
Macht und Ohnmacht – theologisch betrachtet  
(Petrus Ceelen, Hohenasperg)  
Außerdem findet Gruppenarbeit statt.

*Veranstalter:* Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten.

*Tagungskosten:* DM 240,- (einschl. Unterkunft und Verpflegung). Haupt- und nebenamtliche Seelsorger im Strafvollzug können zu den Tagungskosten durch das Erzb. Ordinariat einen Zuschuß erhalten, andere Teilnehmer in Härtefällen nach vorheriger Genehmigung.



Anmeldung bis zum 5. März 1990 an:  
Petrus Ceelen, Postfach 268, 7144 Asperg,  
Tel. (07141) 669-238.

Nr. 16

Ord. 10. 1. 1990

### Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, möchten das Gesuch um Aufnahme bis 15. Juli 1990 der Direktion des Collegium Borromaeum, 7800 Freiburg i. Br., Schoferstr. 1, einsenden. Vordrucke und Merkblätter für das Aufnahmegesuch können im Collegium Borromaeum angefordert werden. Folgende Schriftstücke sind vorzulegen:

1. Aufnahmegesuch (formlos),
2. handgeschriebener Lebenslauf,
3. Tauf- und Firmzeugnis,
4. Schulzeugnis der beiden oberen Klassen der höheren Schule in Abschrift oder Fotokopie,
5. Reifezeugnis (sobald als möglich nachsenden),
6. drei Paßbilder.
7. Falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages beantragt wird, ist ein Vermögensnachweis auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen.

Ferner sind folgende Unterlagen erforderlich und werden unmittelbar der Direktion des Collegium Borromaeum zugeleitet:

- a) Pfarramtliches Zeugnis des Heimatpfarrers (auf Vordruck des Collegium Borromaeum),
- b) Zeugnis des Religionslehrers bzw. des Rektors des Internats (formlos),
- c) Ärztlicher Untersuchungsbericht (auf Vordruck des Collegium Borromaeum).

Abiturienten von neusprachlichen und naturwissenschaftlichen Gymnasien können das theologische Studium an der Universität sofort aufnehmen und die erforderliche(n) Ergänzungsprüfung(en) durch die Teilnahme an einem Sprachkurs an der Universität im 1. Semester und einem fünfwöchigen Intensivkurs in den Semesterferien vorbereiten und zu Beginn des 2. Semesters ablegen. Bewerber ohne das Latein oder mit fachgebundener Hochschulreife können in einem einjährigen Vorkurs die erforderlichen Sprachen nacharbeiten. Die Dauer des theologischen Studiums umfaßt in der Erzdiözese im ganzen (Universität und Priesterseminar) 12 Semester.

Es ist zu beachten, daß außer diesem Gesuch um Aufnahme unter die Theologen der Erzdiözese Freiburg bis spätestens 15. Juli 1990 ein eigener Zulassungsantrag zum Theologiestudium beim Studentensekretariat der Universität Freiburg, Heinrich-von-Stephan-Straße 25, 7800 Freiburg, mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

### Hinweise für andere Ausbildungswege zum Priesterberuf

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für

Nr. 14 Ord. 12. 1. 1990

### 90. Deutscher Katholikentag vom 23. – 27. Mai 1990 in Berlin – Beichtdienst im Geistlichen Zentrum

Die Geschäftsstelle des 90. Deutschen Katholikentages teilt mit, daß beim Katholikentag in Berlin im Geistlichen Zentrum wieder Gelegenheit zur Beichte gegeben werden soll. Dazu werden Beichtväter in großer Zahl benötigt. Es wird deshalb gebeten, daß Priester, die beabsichtigen, am Katholikentag teilzunehmen und bereit wären, einige Stunden im Geistlichen Zentrum Beichte zu hören, sich bis zum 20. Februar 1990 bei der

Geschäftsstelle des 90. Deutschen Katholikentages e.V., z. Hd. von Frau Thoma, Götzstraße 65, 1000 Berlin 42, melden. Dabei sollten folgende Angaben gemacht werden: Name, Adresse und gewünschter Termin (24. Mai – nachmittags; 25. Mai – vormittags/nachmittags; 26. Mai – vormittags/nachmittags). Ferner sollte mitgeteilt werden, ob Quartier in Berlin bereits vorhanden oder vom Katholikentag zu stellen ist.

Nr. 15 Ord. 24. 1. 1990

### Portiunkula-Privileg

Bis zum 2. Mai 1990 sind alle Filiationen, öffentliche und halböffentliche Oratorien hierher zu melden, für die wir bei der Sacra Paenitentia das Portiunkula-Privileg erbitten sollen. Für Kirchen und Oratorien, denen das Privileg 1983 auf sieben Jahre verliehen wurde, werden wir von uns aus die Erneuerung beantragen. Hier erübrigt sich ein eigener Antrag. Wir bitten jedoch, uns Mitteilung zu machen, wenn eine jener Kirchen inzwischen Pfarrkirche geworden ist, oder Kapellen, denen das Privileg gegeben wurde, nicht mehr existieren.

Bei den Anträgen sind folgende Angaben zu machen: Ort, Name (Titel) der Kirche oder Kapelle, Charakter (z. B. Klosterkirche), Pfarrei, in deren Gebiet das Oratorium liegt.

Pfarrkirchen benötigen kein Privileg. Aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 können die Gläubigen in den Pfarrkirchen am Titularfest und am 2. August (dem Tage des Portiunkula-Ablasses) einen vollkommenen Ablass gewinnen. Der Ablass kann entweder am Tag selbst oder am folgenden Sonntag gewonnen werden.

das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf einem der drei folgenden Wege die Ausbildung für den Priesterberuf zu erlangen.

### 1. Katholische Universität Eichstätt

Abiturienten mit fachgebundener Hochschulreife können ihre Ausbildung an der Katholischen Universität Eichstätt absolvieren. Sie beginnen dort ihr Studium in dem der Universität eingegliederten Fachhochschulbereich und wechseln nach der Zwischenprüfung an den Fachbereich Theologie der Universität über, wo sie das Studium mit dem Theologischen Diplom abschließen. Während der Zeit ihres Studiums an der Universität wohnen die Priesterkandidaten im Priesterseminar der Diözese Eichstätt.

### 2. Studienhaus St. Lambert Burg Lantershofen

Das Studienhaus St. Lambert ist eine Einrichtung des Dritten Bildungsweges. Es steht Kandidaten des Diakonats und des priesterlichen Dienstes offen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. In einer Ausbildungszeit von vier Jahren (= 12 Trimester) führt es zu einem theologischen Abschluß, der für den Dienst des Diakons und Priesters qualifiziert. Zwischen Schlußexamen und Aufnahme ins Priesterseminar ist ein längerer pastoraler Einsatz im Sinne des Gemeindejahres in einer Gemeinde der Erzdiözese zu absolvieren.

### 3. Studienhaus Stift Heiligenkreuz

Kandidaten im Alter zwischen 20 und 24 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung können im Studienhaus Stift Heiligenkreuz (Österreich) ihre theologische und geistliche Ausbildung erhalten. Das Studium an dem der Hochschule Heiligenkreuz angegliederten Studienhaus dauert 6 Jahre (12 Semester). Die ersten vier Semester, in denen auch allgemeinbildender Stoff vermittelt wird, gelten als Probesemester. Der Aufnahme ins Priesterseminar geht ein Gemeindejahr voraus.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Direktors des Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 7800 Freiburg.

Nr. 17

Ord. 25. 1. 1990

### Heimschule Lender Sasbach – Aufbaugymnasium – Aufnahme für das Schuljahr 1990/91

Das Aufbaugymnasium ist eine katholische Internatsschule für Jungen. In kleinen und überschaubaren Klassen werden die Schüler in drei Jahren zur Mittleren Reife und in

sechs Jahren zur vollen Abitursprüfung geführt. Gute Begabung und Fleiß sind erforderlich. Nicht in Betracht kommen Schüler, die in der bisherigen Haupt- oder Realschule nicht oder kaum mitkommen. Im Internat wird die Anfertigung der Hausaufgaben überwacht. Unser Internat will jungen Menschen aber auch einen Lebensraum für persönliche Entfaltung bieten. Befähigung zu sozialem Handeln und die Vermittlung des christlichen Glaubens sind unsere Hauptanliegen.

### I. Aufnahmebedingungen

1. Die Bewerber dürfen bei Beginn des Schuljahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen sind möglich.
2. Entsprechend der Aufnahmeordnung für staatliche Aufbaugymnasien können sich Schüler der 7. und 8. Hauptschul- und Realschulklassen melden. In Ausnahmefällen auch Schüler der 9. Hauptschulklasse. Gymnasiasten ab der 7. Klasse können in die entsprechenden Klassen des Aufbaugymnasiums überwechseln.
3. Über die Aufnahme entscheidet eine Prüfung, die in Sasbach stattfindet. Sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch und besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan der entsprechenden Hauptschulklassen.  
Schriftliche Prüfung
  - a) in Deutsch:  
Aufsatz oder Nacherzählung  
Nachschrift (Diktat)
  - b) in Mathematik  
(Rechnen und Raumlehre)
  - c) Englisch  
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Mathematik und Englisch.  
Der Prüfungstermin wird rechtzeitig mitgeteilt.
4. Probezeit:  
Die Aufnahme erfolgt bei allen Schülern auf Probe. Die Probezeit dauert bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, müssen das Aufbaugymnasium verlassen. Die Probezeit im Aufbaugymnasium mit Internat ist nicht bestanden, wenn sich zeigt, daß das Verhalten des Schülers das Gemeinschaftsleben empfindlich beeinträchtigt und wenn seine Noten zur Versetzung nicht ausreichen.

### II. Weitere Informationen

1. Ausbildungsdauer: 6 Jahre bis zum Abitur,  
3 Jahre bis zur Mittleren Reife.
2. Fremdsprachen: 1. Fremdsprache Latein, 2. Fremdsprache Englisch. Es kann auch Griechisch als 2. Fremdsprache gewählt werden. Zusätzlich wird Hebräisch als Wahlfach angeboten.



Der Unterricht erfolgt in den ersten vier Jahren im geschlossenen Klassenverband des Aufbaugymnasiums. Ab Klasse 12 können die Schüler nach den Richtlinien der reformierten Oberstufe die von der Schule angebotenen Leistungs- und Grundkurse wählen. Leistungskurs im Fach katholische Religionslehre ist möglich.

3. Lernmittelfreiheit wird gewährt.
4. Ab Klasse 10 ist bislang familienabhängige Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz möglich. Für die beiden ersten Jahre können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.

### III. Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in das Aufbaugymnasium ist ein persönliches Vorstellungsgespräch (Eltern und Schüler) notwendig. Schüler, die zum Schuljahresbeginn in das Aufbaugymnasium aufgenommen werden sollen, sind bis spätestens 15. Mai 1990 von ihren Erziehungsberechtigten schriftlich bei uns anzumelden.

Da die Prüfung in der zweiten Junihälfte erfolgt, mögen die Bewerber für das kommende Schuljahr bis zum 16. Juni 1990 folgende Unterlagen vorlegen:

- Handgeschriebener Lebenslauf mit zwei Lichtbildern,
- Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung,
- Geburtsurkunde,
- Pfarramtliches Zeugnis mit Tauf- und Firmschein,
- Zeugnisheft der Haupt- bzw. Realschule oder des Gymnasiums,
- ausführliches Gutachten des derzeitigen Klassenlehrers,
- ärztliches Zeugnis,
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

Anmeldungen können ab sofort gerichtet werden an: Heimschule Lender – Aufbaugymnasium –, 7591 Sasbach, Telefon (07841) 705-0.

*Tag der offenen Tür* in Schule und Internat am Sonntag, den 25. 3. 1990. Beginn um 9.30 Uhr mit einem Gottesdienst.

Wir bitten um Hinweis im Gottesdienstanzeiger.

Nr. 18

Ord. 23. 1. 1990

### Neue Richtsätze für die Vergütung von Seelsorgsaushilfen

Die letzte Festsetzung von Richtsätzen für die Vergütung von Seelsorgsaushilfen erfolgte zum 1. Juni 1977. Im Blick auf die allgemeinen Veränderungen im Lohn-Preis-Gefüge in den vergangenen Jahren ist eine Anhebung dieser Vergü-

tungssätze berechtigt und erforderlich. Dabei soll auch mehr als bisher berücksichtigt werden, daß der aushelfende Geistliche in der Regel eine gewisse Zeit für Hin- und Rückweg sowie für die Vorbereitung – vor allem im Falle einer Predigt – benötigt.

Mit der Neufestsetzung der Vergütungssätze, die in Absprache mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgte, sind zugleich einige Neuerungen verbunden. Die neue Richtsatz-Tabelle differenziert stärker als bisher die verschiedenen Arten von Seelsorgsaushilfen. Dies soll die Abrechnung von Vergütungen im einzelnen erleichtern und helfen, Unsicherheiten, wie sie angesichts der alten Tabelle verschiedentlich aufgetreten sind, zu vermeiden.

Des weiteren wird künftig differenziert, ob es sich bei dem Aushilfsgeistlichen um ein Ordensmitglied (oder einen Geistlichen ohne Gehaltsanweisung) oder um einen Geistlichen handelt, der zwar Bezüge, aber keine volle Besoldung empfängt. Die Vergütung von Seelsorgsaushilfen durch solche Geistliche (Ruhestandsgeistliche, Studienbeurlaubte u. ä.) beträgt jeweils etwa zwei Drittel der Vergütung, die Ordensgeistliche oder Geistliche ohne Gehaltsanweisung erhalten.

Im übrigen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Wir gehen davon aus, daß diejenigen **Ruhestandsgeistlichen**, denen die günstige Möglichkeit eröffnet ist, im **Pfarrhaus** einer nicht mehr besetzten Pfarrei zu wohnen, wie auch bisher üblich, keine Vergütung für solche Aushilfen in Anspruch nehmen, die sie in **dieser** Pfarrei leisten. Aushilfen außerhalb der betreffenden Pfarrei werden nach den neuen Richtsätzen vergütet.

2. Von **voll besoldeten, aktiven Diözesanpriestern** kann erwartet werden, daß sie – entsprechend der bisherigen Praxis – außer dem Ersatz der Fahrtkosten eine besondere Vergütung für mitbrüderliche Aushilfen, die als selbstverständlich angesehen werden sollten, nicht in Anspruch nehmen. In außerordentlichen Fällen kann jedoch zu Lasten der Pfarrei oder Seelsorgestelle, für die die Aushilfe geleistet wird, auch solchen Geistlichen eine Vergütung gewährt werden; sie sollte allerdings entsprechend geringer bemessen sein als die geltenden Richtsätze.

3. **Ersatz der Fahrtkosten:** Bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln sind die tatsächlichen Auslagen (bei Bahnfahrt die Fahrtkosten 2. Klasse) zu ersetzen. Bei Anfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug erhält der Aushilfsgeistliche in der Regel eine Wegstreckenentschädigung von DM 0,42 je Kilometer; bei Anfahrten über eine weitere Distanz werden die Fahrtkosten grundsätzlich nach Bahntarif 2. Klasse ersetzt.

Da anzunehmen ist, daß aktive, in der Pfarrseelsorge tätige und aus der Bistumskasse besoldete Geistliche eine Garage oder einen Abstellplatz unentgeltlich nutzen können, wird bei diesen – entsprechend den geltenden Vorschriften (s. Amtsblatt 1985, Nr. 71, S. 135) – die Wegstreckenent-

schädigung bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs auf DM 0,39 je Kilometer begrenzt.

4. Grundsätzlich erhält der Aushilfspriester für eine hl. Messe, die von ihm zelebriert wird, das für diese hl. Messe angenommene **Meßstipendium**.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Richtsätze treten mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft. Diese Richtsätze werden bei der Vergütung von Seelsorgsaushilfen durch die Bistumskasse – für die dafür vorgesehenen Fälle wird verwiesen auf Amtsblatt 1985, Nr. 121, S. 234 – künftig zugrunde gelegt. Wir ersuchen alle Pfarrämter und Seelsorgestellen, bei der Vergütung von Aushilfen, die zu Lasten örtlicher Mittel gehen, ebenfalls nach den folgenden Richtsätzen zu verfahren.

a) Ordensgeistliche und Geistliche ohne Gehaltsanweisung      b) Geistliche ohne volle Besoldung (Pensionäre, Beurlaubte u. ä.)

### I. Sonn- und Feiertagsaushilfen

Sonntagsmesse (auch Vorabendmesse) mit Predigt	DM 100,-	DM 70,-
2 Sonntagsmessen mit Predigt	DM 140,-	DM 95,-
3 Sonntagsmessen mit Predigt	DM 180,-	DM 120,-
Sonntagsmesse ohne Predigt	DM 45,-	DM 30,-
2 Sonntagsmessen ohne Predigt	DM 60,-	DM 40,-
3 Sonntagsmessen ohne Predigt	DM 75,-	DM 50,-
Predigt einmal (ohne hl. Messe)	DM 80,-	DM 55,-
Predigt zweimal	DM 100,-	DM 70,-
Jede weitere Predigt	DM 20,-	DM 15,-
Andacht, einfacher Wortgottesdienst	DM 30,-	DM 20,-
Jahresschluß, Bußgottesdienst, Wortgottesdienst mit Predigt	DM 100,-	DM 70,-
Karfreitagliturgie, Osternacht	DM 100,-	DM 70,-
Prozession (im Anschluß an einen Gottesdienst)	DM 30,-	DM 20,-
Beicht hören (je Stunde)	DM 30,-	DM 20,-

Bei der Aushilfe über Hochfeste werden die Vergütungen entsprechend der Anzahl der gehaltenen hl. Messen mit/ohne Predigt, Andachten und der für das Beicht hören aufgewandten Stunden addiert.

### II. Werktagsaushilfen

Werktagmesse ohne Ansprache	DM 30,-	DM 20,-
Werktagmesse mit Ansprache (z. B. Schülermesse)	DM 80,-	DM 55,-
Traungmesse mit Ansprache	DM 100,-	DM 70,-
Traung mit Ansprache	DM 80,-	DM 55,-
Beerdigung mit Ansprache	DM 80,-	DM 55,-
Taufe	DM 30,-	DM 20,-
Beicht hören (je Stunde)	DM 30,-	DM 20,-
Seelsorgearbeit (Pfarrbüro, Ver-sehgänge, Krankenkommunion, Sitzungen) je Stunde	DM 30,-	DM 20,-

Wir weisen darauf hin, daß **Ferienvertretungen** üblicherweise pauschal mit monatlich DM 1000,- vergütet werden. Außerdem erhält der Ferienvertreter freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Fahrtkosten nach Bahntarif 2. Klasse. Diese Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde, in der die Vertretung wahrgenommen wird. Die Vergütung und die Verpflegungskosten werden in der Regel nur dann von der Bistumskasse übernommen, wenn es sich um eine Vertretung bei Krankheit oder Kuraufenthalt des Pfarrers oder Pfarradministrators handelt. Wir machen allerdings nochmals darauf aufmerksam, daß mit Ausnahme der Gesamt- und Filialkirchengemeinden alle Kirchengemeinden – auch diejenigen mitverwalteter Pfarreien – einen jährlichen Zuschuß von DM 400,- aus Bistumsmitteln zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung erhalten (s. Amtsblatt 1989, S. 207).

Nr. 19

Ord. 24. 1. 1990

### Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. 12. 1985 im Bereich der kirchlichen Dienstgeber

Die Hinweise zu obigem Gesetz (s. Amtsblatt 1990, S. 289) werden mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 2 Unterabsatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. In Abschnitt IV Nr. 4 wird Satz 3 gestrichen.
3. Abschnitt IV Nr. 10 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz führt für sich genommen bei der späteren Berechnung der Gesamtversorgung auch dann nicht zur Anwendung des § 43 a VBL-Satzung bzw. § 34 a der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse, wenn er zwölf Monate übersteigt; denn nach § 43 a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) VBL-Satzung (i. d. F. der 23. Satzungsänderung vom 26. Oktober 1989) bzw. § 34 a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse führt eine Beurlaubung ohne Bezüge bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nur dann zur Anwendung des § 43 a VBL-Satzung bzw. § 34 a der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse, wenn sie die Dauer des beanspruchten Erziehungsurlaubs übersteigt. § 43 a VBL-Satzung bzw. § 34 a der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist jedoch – auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs – dann anzuwenden, wenn sich an den Erziehungsurlaub eine Beurlaubung nach § 50 Absatz 2 BAT unmittelbar anschließt.

Bei Anwendung des § 43 a VBL-Satzung bzw. § 34 a der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind diejenigen in der Rentenversicherung berücksichtigten Zei-



ten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen, für die Anwendung des § 42 Absatz 2 VBL-Satzung bzw. § 33 Absatz 2 der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse (Halbanrechnung) unberücksichtigt zu lassen (vgl. § 43 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) VBL-Satzung bzw. § 34 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a) der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse). Dies gilt jedoch nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind (vgl. § 43 a Absatz 2 Satz 2 VBL-Satzung bzw. § 34 a Absatz 2 Satz 2 der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse)."

4. In Abschnitt IV Nr. 15 wird nach dem Beispiel folgender Unterabsatz eingefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn die Mitarbeiterin während des Laufs des Erziehungsurlaubs in dem Zeitraum nach Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes im Falle einer erneuten Schwangerschaft wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG nicht beschäftigt werden dürfte.“

#### Urlaub für Priester im Sommer 1990 in der Erzdiözese Salzburg

Die Erzdiözese Salzburg lädt Priester aus anderen Diözesen ein, mit dem Urlaub in Österreich eine Seelsorgsvertretung zu verbinden. Diese Möglichkeit besteht in der Zeit vom 9. Juli bis 9. September 1990.

Priester, die eine solche Vertretung übernehmen, erhalten freie Station; täglich S 100,-, wenn der Priester selbst für die Verpflegung aufkommt; Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 700,-; für jeden gebotenen Feiertag und Sonntag mit Gottesdienst, Predigt und Beicht hören S 300,-, bei 2 Gottesdiensten oder Vorabendmesse und Sonntagsgottesdienst S 500,-; die Priesteranteile der persolvierten Stipendien und evtl. Stollgebühren.

Erwartet wird, daß der aushelfende Priester die genannten Dienste übernimmt. Er soll auch während der Woche erreichbar sein und für die notwendigen pastoralen Aufgaben bereitstehen (anfallende Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit, Aussprache, evtl. notwendige Kanzleiarbeiten). Die tägliche Meßfeier ist fast durchweg gewünscht.

Im Blick auf größere Ausflüge besteht die Möglichkeit, sich mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre abzusprechen. In kleinen Pfarreien kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhof ermöglicht werden, so daß der Gastpriester seine Haushälterin mitbringen kann.

Priester, die am Angebot der Erzdiözese Salzburg interessiert sind, werden gebeten, sich unter Angabe besonderer Wünsche, was Lage, Größe der Pfarrei und Termin betrifft, bis spätestens 31. März 1990 zu wenden an das Erzb. Ordinariat Salzburg, Abt. Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2,

A-5020 Salzburg, Tel. (0043 662) 84 25 91-100. Besteht Interesse, die eigene Pfarrhaushälterin mitzubringen, ist dies ebenfalls mitzuteilen. Das Erzb. Ordinariat Salzburg übermittelt jeweils eine kurze Ortsbeschreibung sowie die Anschrift des zuständigen Pfarrers, mit dem sich der Interessent direkt in Verbindung setzen kann.

#### Multiplikatoren-schulung zur Evangelisierung: Einführung in den Grundkurs des Glaubens „Meinen Glauben erneuern“

Durch verschiedene Berichte und Vorträge wurden viele in der Diözese mit dem Glaubensseminar „Meinen Glauben erneuern“ von *Wilhelm Schäffer* bekannt. Hierbei handelt es sich um einen für die Evangelisierung geeigneten, geistlich-existential angelegten Elementarkurs des christlichen Glaubens.

Für alle in der Seelsorge Tätigen sowie interessierte Gemeindemitglieder, die diesen Kurs näher kennenlernen wollen, bietet der Autor in der Pfingstwoche 1990 eine *Einführung* an. Sie ermöglicht,

- den Glaubenskurs durch eigenes Erleben (im Stil von Exerzitien) kennenzulernen;
- den Glaubenskurs zu reflektieren im Blick darauf, ihn evtl. selbst für die eigene Gemeinde zu veranstalten. Hierfür ist es sinnvoll, wenn aus einer Pfarrei mehrere Mitarbeiter teilnehmen und sich so schon als Team mit dem Kurs vertraut machen.

*Termin:* 4. Juni 1990 (Beginn 18.00 Uhr) bis  
9. Juni 1990 (Ende mit Mittagessen)

*Ort:* Geistliches Zentrum Sasbach

*Leitung:* Dr. Wilhelm Schäffer, Sasbach

*Kosten:* DM 250,-

*Teilnehmerzahl:* Auf ca. 25 Personen begrenzt

*Anmeldung an:* Geistliches Zentrum Sasbach, Am Kältebächel 4, 7591 Sasbach bei Achern,  
Telefon (07841) 3025

#### Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der nicht mehr besetzten Pfarrkuratie St. Josef in *Freudenstadt-Kniebis* steht das Pfarrhaus als Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Erwünscht ist die Mithilfe bei den Gottesdiensten.

Anfragen sind zu richten an das Katholische Pfarramt Mater Dolorosa, Wolfstalstraße 36, 7624 Bad Rippoldsau, Tel. (07440) 234.

Das Pfarrhaus in Bodman-Ludwigshafen, *Ortsteil Bodman*, steht für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

## **Amtsblatt** der Erzdiözese Freiburg

Nr. 3 · 1. Februar 1990

**M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494. Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 3 · 1. Februar 1990

Anfragen sind zu richten an das Katholische Pfarramt St. Otmar, St.-Otmar-Straße 2, 7762 Bodman-Ludwigshafen, Tel. (07773) 5239.

Im Sanatorium St. Marien in *Bad Bellingen* steht eine Wohnung für einen Geistlichen im Ruhestand zur Verfügung. Voraussetzung sollte sein das Feiern der täglichen heiligen Messe und Mitarbeit in der Kurseelsorge.

Anfragen sind zu richten an Dekan Geistl. Rat Ernst Moser, Kath. Pfarramt St. Peter, 7847 Badenweiler, Tel. (07632) 358.

### **Ernennungen**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Dezember 1989 Dekan *Kurt Müller*, Villingen, zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt (Nachtrag zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 16. Januar 1990).

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. März 1990 Pfarradministrator *Peter Stengele*, Veringenstadt-Veringendorf, zum *Regionaldekan* der Region Hohenzollern/Meßkirch ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. Januar 1990 Pfarrer *Heinrich Heidegger*, St. Blasien, zum *Dekan* des Landkapitels Waldshut wiederernannt.

### **Zurruhesetzungen**

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer Geistl. Rat *Hubert Debatin* auf die Pfarrei *St. Maria Gaggenau-Moosbronn*, Dekanat Murgtal, zum 31. Januar 1990 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Hermann Mäntele* auf die Pfarrei *St. Ulrich Salem-Beuren*, Dekanat Linzgau, zum 1. Mai 1990 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Josef Herberich* auf die Pfarrei *St. Margareta Külsheim-Hundheim*, Dekanat Tauberbischofsheim, zum 1. September 1990 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

### **Entpflichtung**

Mit Wirkung vom 31. Januar 1990 wurde *P. Alberich Siwek SOCist* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Münsterpfarre in Salem, Dekanat Linzgau, entpflichtet.

### **Versetzung**

5. Jan.: Vikar *P. Tomas Link OSB*, Beuron, in gleicher Eigenschaft nach Sigmaringendorf, St. Peter und Paul, Dekanat Sigmaringen.

### **Anweisung als Pfarradministrator**

Mit Wirkung vom 1. März 1990 wurde Regionaldekan *Peter Stengele* zum Pfarradministrator der Pfarrei *St. Michael Veringenstadt-Veringendorf*, Dekanat Sigmaringen, bestellt.

### **Im Herrn sind verschieden**

- 11. Jan.: Pfarrer *Sylvester Oszek*, Krankenhauseelsorger in Bretten, † in Bretten
- 15. Jan.: Geistl. Rat *Oskar Scherrer*, Pfarrer von St. Josef Gaggenau, † in Forbach
- 15. Jan.: *P. Paul Wieland MSF*, Pfarradministrator der Pfarreien Hl. Kreuz Lichtenau-Ulm und St. Dionys Bühl-Moos, † in Lichtenau-Ulm
- 19. Jan.: Pfarrer i. R. *Otto Dickgießer*, Bad Schönborn-Langenbrücken, † in Langenbrücken
- 19. Jan.: Pfarrer i. R. *Heinrich Tilling*, Wiesenbach, † in Heidelberg
- 25. Jan.: Domdekan i. R., Honorarprofessor der Universität Freiburg, Apostolischer Protonotar *Dr. Robert Schlund*, Freiburg, † in Freiburg